

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

54. Stück, 25.02.1932

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 25. Februar 1932.) 54. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 141. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Februar 1932, betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Ministerialbekanntmachungen vom 18. Januar 1905, 19. November 1927 und 6. August 1930, betreffend Regelung des Dienstverhältnisses der Schauerleute in Hooftiel.
- Nr. 142. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Februar 1932 zur Durchführung des Artikels III § 2 des I. Teils der Verordnung des Staatsministeriums zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden vom 17. Oktober 1931.
- Nr. 143. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 12. Februar 1932, betreffend Berichtigung seiner Bekanntmachung vom 1. Februar 1932 zur Durchführung des IV. Teils Artikel I der Verordnung des Staatsministeriums zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden vom 17. Oktober 1931.
- Nr. 144. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1932, betreffend neu zu errichtende Schankwirtschaften.



**Nr. 141.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung bzw. Ergänzung der Ministerialbekanntmachungen vom 18. Januar 1905, 19. November 1927 und 6. August 1930, betreffend Regelung des Dienstverhältnisses der Schauerleute in Hootsiel.

Oldenburg, den 10. Februar 1932.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Ministerialbekanntmachung vom 18. Januar 1905 wie folgt ergänzt:

§ 6 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„Werden keine Schauerleute beansprucht, so ist die Gebühr allein ohne das Bootsgeld in Höhe von 2,— bzw. 3,50 *R.M.* zu entrichten.“

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 10. Februar 1932.

**Ministerium des Verkehrs.**

Dr. Driver.

**Nr. 142.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Durchführung des Artikels III § 2 des I. Teils der Verordnung des Staatsministeriums zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden vom 17. Oktober 1931.

Oldenburg, den 10. Februar 1932.

Auf Grund des Artikels I des VI. Teils der Verordnung des Staatsministeriums zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden vom 17. Oktober 1931



werden zum Artikel III § 2 des I. Teils der Verordnung folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

### § 1.

Nach § 48 des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg in Verbindung mit Artikel 47 Abs. 1 c des Zivilstaatsdienergesetzes können Lehrkräfte der Volksschulen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, jüngere Lehrkräfte, wie bisher, nur in besonderen Ausnahmefällen, zur Disposition gestellt werden, wenn sie, ohne daß die Voraussetzungen ihrer Versetzung in den Ruhestand vorliegen, wegen häufigerer Erkrankungen, sonstiger körperlicher oder geistiger Schwächen oder aus anderen Gründen ihrem Dienst nur noch unvollkommen gewachsen sind.

### § 2.

Für das Verfahren der Stellung der Lehrkräfte zur Disposition gemäß § 1 gelten neben Artikel 48 §§ 1, 3, 5 des Zivilstaatsdienergesetzes die §§ 3 bis 6 dieser Bekanntmachung.

### § 3.

(1) Die obere Schulbehörde hat in erster Linie solche Lehrkräfte vorzuschlagen, die mit ihrer Stellung zur Disposition einverstanden sind.

(2) Bei der Auswahl der Lehrkräfte im übrigen ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Familienverhältnisse Rücksicht zu nehmen.

### § 4.

(1) Bei Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der verheirateten Lehrer sollen solche, deren Ehegatte einen dauernden und gesicherten Erwerb hat,



aus dem ein angemessener Beitrag zu den Kosten des Haushalts geleistet werden kann, in erster Linie zur Disposition gestellt werden.

(2) Bei Berücksichtigung der Familienverhältnisse sollen ledige Lehrer vor verheirateten Lehrern, kinderlos verheiratete Lehrer vor verheirateten, verwitweten und geschiedenen Lehrern mit unterhaltsberechtigten Kindern, verheiratete, verwitwete und geschiedene Lehrer mit unterhaltsberechtigten Kindern nach deren Zahl und Hilfsbedürftigkeit ausgewählt werden. Kinderlos verheirateten Lehrern stehen ledige Lehrer gleich, die auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Familienangehörigen zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts einen wesentlichen und unentbehrlichen Beitrag leisten.

(3) Schwerbeschädigte Lehrer sollen, soweit für die Auswahl die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse maßgebend sind, in letzter Linie zur Disposition gestellt werden.

#### § 5.

Die Auswahl der zur Disposition zu Stellenden darf durch ihre politische, konfessionelle oder gewerkschaftliche Betätigung und durch ihre Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei und zu einem politischen, konfessionellen oder Berufsverein nicht beeinflusst werden.

#### § 6.

(1) Gegen die Stellung zur Disposition kann der Lehrer mit der Begründung Einspruch einlegen, daß § 4 oder § 5 verletzt sei. Der Einspruch ist nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen zulässig, die mit dem Tage der Bekanntgabe der die Stellung zur Dis-

position aussprechenden Verfügung beginnt. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Der Einspruch ist schriftlich beim Staatsministerium einzulegen. Die Einspruchsschrift muß die Tatsachen enthalten, auf die die Verletzung der §§ 4 oder 5 gestützt wird und die Beweismittel bezeichnen. Über den Einspruch entscheidet das Staatsministerium. Wird dem Einspruch stattgegeben, so gilt die Stellung zur Disposition als nicht erfolgt. Will das Staatsministerium dem Einspruch nicht stattgeben, so hat es vor der Entscheidung einen gemäß Abs. 2 für jeden einzelnen Fall zu bildenden Vertrauensauschuß zu hören. Jede Entscheidung des Staatsministeriums, die von der Entscheidung des Vertrauensauschusses abweicht, ist mit Gründen zu versehen.

(2) Der Vertrauensauschuß besteht aus einem richterlichen Beamten als Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und ein Beisitzer werden vom Staatsministerium ernannt, und zwar ersterer auf Vorschlag des Oberlandesgerichtspräsidenten. Der zweite Beisitzer wird von dem Lehrerausschuß gewählt.

Oldenburg, den 10. Februar 1932.

**Staatsministerium.**

Cassebohm.

---

**Nr. 143.**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen, betreffend Berichtigung seiner Bekanntmachung vom 1. Februar 1932 zur Durchführung des IV. Teils Artikel I der Verordnung des Staatsministeriums zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden vom 17. Oktober 1931.

Oldenburg, den 12. Februar 1932.

In der Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 1. Februar 1932 zur Durchführung des

IV. Teils Artikel I der Verordnung des Staatsministeriums zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden vom 17. Oktober 1931 werden im letzten Absatz Zeile 2 und 3 die Worte „steuerpflichtige Gebäudeeigentümer“ durch das Wort „Steuerpflichtige“ ersetzt.

Oldenburg, den 12. Februar 1932.

Ministerium der Finanzen.

Dr. Willers.

### Nr. 144.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend neu zu errichtende Schankwirtschaften.

Oldenburg, den 22. Februar 1932.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (R. G. Bl. I S. 146) wird für den Freistaat Oldenburg folgendes bestimmt:

#### § 1.

Bis zum 1. Oktober 1934 dürfen Erlaubnisscheine für neu zu errichtende Schankwirtschaften grundsätzlich nicht erteilt werden.

Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zulässig.

#### § 2.

Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht für Anträge, die bei den Erlaubnisbehörden erster Instanz vor dem 15. Februar 1932 eingegangen sind.



## § 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 22. Februar 1932.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Driver.

## Inhalt:

§ 1. Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Februar 1932 zur Ausführung des § 26 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 10. Mai 1921, betreffend die Ausübung des Wahlverordnungsrechts und der Volksabstimmungsrechte.

## Nr. 145.

Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung des § 26 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 10. Mai 1921, betreffend die Ausübung des Wahlverordnungsrechts und der Volksabstimmungsrechte.

§ 2. Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung des § 26 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 10. Mai 1921, betreffend die Ausübung des Wahlverordnungsrechts und der Volksabstimmungsrechte.

## § 1.

Die Wahlverordnungsrechte und die Wahlverordnungsrechte in der Wahlerteile (Wahlerteile) der Gemeinde und die Wahlverordnungsrechte in der Weise vorzunehmen, daß ein Wahlverordnungsrecht offen, bis zum Wahlverordnungsrecht und

IV. Teil Artikel 1 des § 21 Abs. 2 des Gallstättengesetzes vom 28. April 1930 (N. G. Bl. I S. 196) wird für den Freistaat Oldenburg folgendes bestimmt:

Oldenburg, den 29. Februar 1932.  
Gallstättengesetz  
Dr. Müller.

Ur. 144.

Vorbereitung des Staatsministeriums, betreffend den zu errichtende Schafzuchtstellen.

Oldenburg, den 29. Februar 1932.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gallstättengesetzes vom 28. April 1930 (N. G. Bl. I S. 196) wird für den Freistaat Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1.

Bis zum 1. Oktober 1934 dürfen Erlaubnisabnahme für neu zu errichtende Schafzuchtstellen grundsätzlich nicht erteilt werden.

Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Ministers des Innern zulässig.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht für Anträge, die bei den Erlaubnisbehörden erster Instanz vor dem 15. Februar 1932 eingegangen sind.

